

Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN vom 16.06.2025
hier: Abstellen von Wohnmobilen im öffentlichen Raum

Frage 1:

Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Verwaltung geeignet, um die dauerhafte Belegung von öffentlichen PKW-Stellplätzen durch Wohnwagen und Wohnmobile zu unterbinden?

Antwort:

Die Zunahme von im öffentlichen Straßenraum geparkten Wohnmobilen ist im gesamten Stadtgebiet zu beobachten und straßenverkehrsrechtlich grundsätzlich zulässig.

Ohne Zugfahrzeug ist das Parken von Wohnwagen und Anhängern auf Basis §12 Straßenverkehrsordnung auf zwei Wochen begrenzt. Das Ordnungsamt hat die Möglichkeit, gegen Wohnwagen im öffentlichen Straßenraum vorzugehen.

Ein Vorgehen gegen Wohnmobile oder allgemein größere Pkw ist auf Basis des aktuellen Straßenverkehrsrechts nicht möglich.

Frage 2:

Wie beurteilt sie in diesem Zusammenhang die Möglichkeit zur Einschränkung der Parkerlaubnis beispielsweise durch das Verkehrszusatzzeichen 1010-58?

Antwort:

Die Begrenzung des Parkens auf Pkw mittels Zusatzzeichen Vz 1010-58 ist straßenverkehrsrechtlich zulässig, allerdings ist auch ein Anteil der Wohnmobile als Pkw zugelassen und kann somit vom Ordnungsamt nur unter sehr hohem Personalaufwand als solche erkannt werden.

Wenn eine kleinteilige Verlagerung in angrenzende Wohnstraßen nicht zu erwarten ist, wird die Verwaltung tätig.